

## M e r k b l a t t

### **„Was ist zu beachten“ beim Betrieb von Fahrzeugen / Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen** (wie z. B. Karnevalsumzügen)

#### **Erforderliche Genehmigungen / Gutachten / Zulassung zum Straßenverkehr**

**1. Zugmaschinen bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und Anhänger dahinter** (und alle anderen Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften fallen ...)

1.1 Für Zugmaschinen und Anhänger o h n e bisherige Zulassung / Betriebserlaubnis ist

- ein TÜV-Gutachten einzuholen **u n d**
- die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine erforderlich (z.B. durch ein max. 5 Tage gültiges Kurzzeitkennzeichen).

1.2 Für zugelassene bzw. m i t Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger ist

- ein TÜV-Gutachten einzuholen, wenn:
  - a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden,
  - b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird **o d e r**
  - c) Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll.
- ein Gutachten für den Anhänger entbehrlich, wenn:
  - a) die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden **o d e r**
  - b) für einen vorgesehen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht.

In Zweifelsfällen bitte vorsorglich die Entscheidung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einholen.

**2. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird**

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung einzuholen.

### 3. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. der Straßenverkehrsordnung (StVO):

- Die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachten richtet sich nach § 19 StVZO.
- Die ggf. für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt
  - a) die Zulassungsstelle für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht
  - b) die Bezirksregierung Detmold bei einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t

#### Allgemeines

- Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre (§ 1 Abs. 2 der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften).
- Fragen zu den notwendigen Fahrerlaubnissen beantwortet Ihnen gern die Führerscheinstelle
- Fahrzeuge gem. Ziff. 1.1 haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Die Wagen müssen mit einem „25 km/h-Schild“ gekennzeichnet sein.
- Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet.
- Für alle Fahrzeuge ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung erforderlich.

Noch Fragen zu diesem Thema? Rufen Sie uns an:

05271/965-1425 Nora Brakhane  
05271/965-1416 Ina Heßler  
05271/965-1418 Carmen Gniadek

**Fragen zur Zulassung (Zulassungsstelle):**

05271/965-1401 Susanne Weber

**Fragen zur Fahrerlaubnis (Führerscheinstelle):**

05271/965-1406 Angelika Gabriel

**Bezirksregierung Detmold (Dezernat 25; Verkehr):**

05231/71-2514  
05231/71-2515  
05231/71-2516